

Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 19. März 2026

## Stellungnahme zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 5. Dezember 2025 eröffnete Vernehmlassung über die «Änderung des Mehrwertsteuergesetzes» (VE-MWSTG). Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations-, Netzwerk- und Datacenterbranche in der Schweiz. Insbesondere die Fernmeldediensteanbieterinnen sind durch die im VE-MWSTG vorgesehenen Netzsperrungen direkt betroffen und wir übermitteln Ihnen hiermit fristgerecht unsere Einschätzung dazu.

Der Bundesrat verfolgt mit der Änderung des Mehrwertsteuergesetzes unter Anderem das Ziel, die Plattformbesteuerung auf elektronische Dienstleistungen auszuweiten. Unter elektronischen Dienstleistungen versteht der Bundesrat insbesondere Downloads und Streaming von Software, Apps, Filmen oder Musik. Grundsätzlich können wir das Anliegen nachvollziehen, die Mehrwertsteuer auch im digitalen Bereich einheitlich anzuwenden und Wettbewerbsverzerrungen abzubauen.

In den im erläuternden Bericht genannten Bereichen erscheint der Handlungsbedarf jedoch fraglich. So sind beispielsweise in den Bereichen Film oder Musik die relevanten Streamingdienste eben keine Plattformen und zudem stellen diese die Mehrwertsteuer bei Schweizer Kundinnen und Kunden bereits heute in Rechnung. Im Bereich der Software und Apps spielen Plattformen tatsächlich eine grössere Rolle. Aber auch hier werden die Mehrwertsteuerregelungen in der Regel eingehalten. Der Adressatenkreis bei den elektronischen Dienstleistungen ist daher unklar und der Nutzen der vorgeschlagenen Regelung marginal.

Bei der Umsetzung sieht der VE-MWSTG in Art. 79a «Administrative Massnahmen» die Sperrung des Online-Zugangs durch die Fernmeldediensteanbieterinnen in der Schweiz vor, wenn eine Plattformanbieterin ihren Pflichten nicht nachkommt. Netzsperrungen können jedoch technisch einfach umgangen werden und sind ein ungeeignetes Instrument, um den Zugang zu Plattformen zu unterbinden. Zudem sind Netzsperrungen «ungenau» und können zu Overblocking führen, d.h. die Funktionalität und Erreichbarkeit von anderen Diensten beeinträchtigen.

Neben diesen technischen Aspekten lehnt unser Verband Netzsperrungen aber auch aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Netzsperrungen stellen einen gewichtigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen dar und sind nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt. Der Bundesrat selbst hat dies 2018 in der Debatte über das Geldspielgesetz mehrmals dargelegt. So hatte Bundesrätin Simonetta Sommaruga

anlässlich der Medienkonferenz nach der Volksabstimmung erklärt, dass mit dem Geldspielgesetz kein Präjudiz für Netzsperrern in anderen Bereichen geschaffen werde. Grund seien die speziellen Risiken im Geldspielbereich wie Spielsucht, Betrug und Geldwäscherei<sup>1</sup>.

Im Vergleich dazu liegt die Hürde beim VE-MWSTG deutlich tiefer und der Einsatz von Netzsperrern – auch als Ultima Ratio – ist daher angesichts des marginalen Nutzens unverhältnismässig. Wäre dies künftig der Massstab für die Anwendung von Netzsperrern, dann müsste mit einem breiten Einsatz von Netzsperrern in unterschiedlichsten Bereichen gerechnet werden. Eine Entwicklung, die deutlich im Widerspruch zur Erklärung des Bundesrates von 2018 steht. Dass diese Befürchtung nicht blosse «Theorie» ist, zeigt die vor kurzem beendete Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG), die ebenfalls Netzsperrern als Instrument beinhaltet.

**asut beantragt deshalb, im Bereich des Mehrwertsteuerrechts von Netzsperrern abzusehen und die in Art. 79a VE-MWSTG vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen für die Anordnung entsprechender administrativer Massnahmen zu streichen.**

Sollte wider Erwarten und trotz der vorliegend geäusserten Vorbehalte und Bedenken am Instrument der Netzsperrern festgehalten werden, ist zumindest zwingend sicherzustellen, dass die Abläufe und die technische Umsetzung gleich ausgestaltet werden, wie bei den bereits bestehenden Netzsperrern im Rahmen des Geldspielgesetzes. Der erläuternde Bericht zum VE-MWSTG ist diesbezüglich nicht genügend präzise, was zu Doppelspurigkeiten, Rechtsunsicherheiten und Haftungsrisiken für die betroffenen Fernmeldedienstanbieterinnen führen kann. Beispielsweise wenn für Netzsperrern aus verschiedenen Gesetzen unterschiedliche technische Verfahren umgesetzt werden müssten oder neue Sperrverfahren zu Overblocking führten und dadurch unbeteiligte Dritte einen Schaden erlitten. Zudem ist zu gewährleisten, dass Fernmeldedienstanbieterinnen schadlos gehalten sowie für die durch eine solche Anordnung entstehenden Aufwände vollumfänglich entschädigt werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

**asut** – Schweizerischer Verband  
der Telekommunikation



Judith Bellaiche  
Präsidentin



Christian Grasser  
Geschäftsführer

<sup>1</sup> Quelle: SRF News-Clip, 10.06.2018 ([https://www.srf.ch/news/schweiz/sommaruga-zum-geldspielgesetz-les-jeux-sont-faits-das-gilt-hier-nicht?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.srf.ch/news/schweiz/sommaruga-zum-geldspielgesetz-les-jeux-sont-faits-das-gilt-hier-nicht?utm_source=chatgpt.com))